

Niederschrift Sitzung des Ortsgemeinderates Mettendorf

Sitzung am	17.11.2016
Sitzungsort	Mettendorf
Sitzungsraum	Hotel/Restaurant Kickert
Sitzungsbeginn	20:00 Uhr
Sitzungsende	00:00 Uhr

Das Ergebnis der Beratungen ergibt sich aus der folgenden Niederschrift.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Vorsitzender und
Schriftführer:



Ortsbürgermeister Paul Lentjes jun.

Teilnehmerverzeichnis

Ortsgemeinderat Mettendorf - Stimmberechtigt

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Anwesenheit
1	Lentes jun.	Paul	Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde	anwesend
2	Thielen	Egon	1. Beigeordneter der Ortsgemeinde	anwesend
3	Walzer	Reinhold	Beigeordneter der Ortsgemeinde	anwesend
4	Ewen	Franz-Josef	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
5	Wagner	Ernst	Mitglied des Ortsgemeinderates	entschuldigt
6	Pelzer	Winfried	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
7	Kwiatkowski	Nikolaus	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
8	Denzer	Dirk	Mitglied des Ortsgemeinderates	entschuldigt
9	Host	Helmut	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
10	Meiers	Albert	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
11	Kolbet	Helmut	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
12	Koch	Marko	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
13	Antony	Karl-Heinz	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
14	Fandel	Dietmar	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
15	Elsen	Daniel	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
16	Reuter	Guido	Mitglied des Ortsgemeinderates	entschuldigt
17	Mettel	Elmar	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend

Ortsgemeinderat Mettendorf - Nicht Stimmberechtigt

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Anwesenheit
1	Böhmer	Olaf	Forstamtsleiter	anwesend
2	Hubertus	Thorsten	Revierleiter	anwesend

Weitere anwesende Teilnehmer

Nr.	Funktion	Name	Vorname	Ort
1	Büroleiter	Stadler	Jürgen	Menningen

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass form- und fristgerecht zu dieser Sitzung eingeladen worden sei und dass der Ortsgemeinderat Mettendorf beschlussfähig sei.

Hiergegen und gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Mettendorf vom 12.09.2016, die zwischenzeitlich übersandt worden war, wurden keine Einwände erhoben.

Herr Lentjes verwies anschließend auf die in der Einladung für die heutige Sitzung bekannt gegebene Tagesordnung. Der Vorsitzende schlug vor, in die Tagesordnung im öffentlichen Teil den Beratungspunkt „Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes“ als TOP 1 und den Beratungspunkt „Wahl eines neuen Mitgliedes im Wirtschaftsförderungs- und Fremdenverkehrsausschuss sowie eines neuen stellvertretenden Mitgliedes im Forst- und Wegebauausschuss“ als TOP 2 noch zusätzlich aufzunehmen.

Der Gemeinderat stimmte dem Vorschlag – einstimmig – zu.

Daraufhin gab Herr Lentjes die Tagesordnung wie folgt bekannt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
- 2 Wahl eines neuen Mitgliedes im Wirtschaftsförderungs- und Fremdenverkehrsausschuss sowie eines neuen stellvertretenden Mitgliedes im Forst- und Wegebauausschuss
- 3 Beratung und Beschlussfassung des Forstwirtschaftsplanes 2017
- 4 Beratung und Beschlussfassung des Forstwirtschaftsplanes 2018
- 5 Beratung und Beschlussfassung über das Forsteinrichtungswerk 2017
- 6 Tourismusfinanzierung; Änderung der Rechtsgrundlagen zur Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen
- 7 Bauwerksprüfung nach DIN 1076
- 8 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Verlängerung des Mietvertrages der Zahnarztpraxis
- 2 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 3 Anfragen und Mitteilungen

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes

Der Vorsitzende führte aus, dass das Ratsmitglied Ramona Weiler aus persönlichen Gründen aus dem Ortsgemeinderat ausgeschieden ist. Nachfolger aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 25.05.2014 ist Herr Elmar Mettel.

Daraufhin verpflichtete der Vorsitzende Herrn Mettel unter dem Hinweis auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung, insbesondere über § 20 = Schweigepflicht, § 21 = Treuepflicht, § 22 = Ausschließungsgründe und § 30 = Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder, namens der Ortsgemeinde Mettendorf. Die Verpflichtung wurde per Handschlag und mit dem Hinweis auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflicht bekräftigt.

TOP 2

Wahl eines neuen Mitgliedes im Wirtschaftsförderungs- und Fremdenverkehrsausschuss sowie eines neuen stellvertretenden Mitgliedes im Forst- und Wegebauausschuss

Der Vorsitzende informierte den Rat darüber, dass das bisherige Ratsmitglied Ramona Weiler, die beiden vorgenannten Ehrenämter inne hatte. Aus dem Rat wurde vorgeschlagen, Ratsmitglied Marko Koch als neues Mitglied im Wirtschaftsförderungs- und Fremdenverkehrsausschuss zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

Aus dem Rat wurde weiterhin vorgeschlagen, Ratsmitglied Daniel Elsen als neues stellvertretendes Mitglied im Forst- und Wegebauausschuss zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung des Forstwirtschaftsplanes 2017

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

[]

Der Vorsitzende erläuterte den Ratsmitgliedern, dass am 12.11.2016 eine Zusammenkunft des Frost- und Wegebauausschusses mit der diesjährigen Waldbegehung stattgefunden hat. Der Ausschuss hat, nachdem der Revierförster die Forstwirtschaftspläne 2017 und 218 ausführlich erklärte hatte, nach Beratung einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die beiden Forstwirtschaftspläne zu beschließen.

Betriebsergebnis 2015								
GESCHAEFTSBE- REICH	GESCHAEFTSSEGMENT	PLAN Ertrag	PLAN Auf- wand	PLAN Ergebnis	IST- Ertrag	IST- Auf- wand	IST- Ergebnis	Abwei- chung IST zu PLAN Ergebnis
Holz	Produktion	0	3.530	-3.530	0	3.214	-3.214	316
	Verkauf	4.481	0	4.481	9.153	3.314	9.153	-4.839
Holz Ergebnis		4.481	3.530	951	9.153	3.314	5.839	-4.839
sonstiger Forstbetrieb	Waldbegehung	0	2.500	-2.500	0	3.649	-3.649	-1.149
	Waldpflege	0	0	0	0	1.864	-1.864	-1.864
	Waldschutz gegen Wild	0	600	-600	0	1.709	-1.709	-1.709
	Versicherung u. Umweltvorsorge	0	500	-500	0	1.24	-1.24	-63
	Wege	0	0	0	0	88	88	88
	Übrige interne Leistungen	0	2.284	-2.284	0	3.063	-3.063	221
sonstiger Forstbetrieb Ergebnis		0	6.884	-6.884	0	13.506	-13.506	-4.622
Beträge der Kommune		0	1.559	-1.559	0	1.975	-1.975	-376
Beträge der Kommune Ergebnis		0	1.559	-1.559	0	1.975	-1.975	-376
Gesamtergebnis		4.481	14.01	-9.529	9.153	18.694	-9.541	-8

Aus diesem Grund ging Herr Hubertus, der zu diesen Tagesordnungspunkten eingeladen worden war, nur noch kurz auf die einzelnen Bereiche ein. Zunächst gab er aber das Betriebsergebnis 2015 bekannt, das sich wie folgt darstellt:

Das Planergebnis wurde nur um 8,- € überschritten, so dass ein Ist-Ergebnis von minus 9.541 € entstanden ist.

Gepplant war ein Minus von 4.552,- €. Da aber Mehreinnahmen von 3.694,- € erzielt wurden, beläuft sich das Minus auf 858,- €.

Allerdings wird in den Jahren von 2010 bis 2018 ein Gewinn von insgesamt ca. 24.000,- € erreicht.

In Zukunft wird der Hiebsatz wegen der Nachhaltigkeit zurück gefahren. Im Gemeindewald besteht ein laufender Zuwachs von 9,2 fm/ha und ein jährlicher Einschlag von 9,3 fm/ha. Eine Reduzierung um die Hälfte wäre sinnvoll, werde aber nicht erreicht.

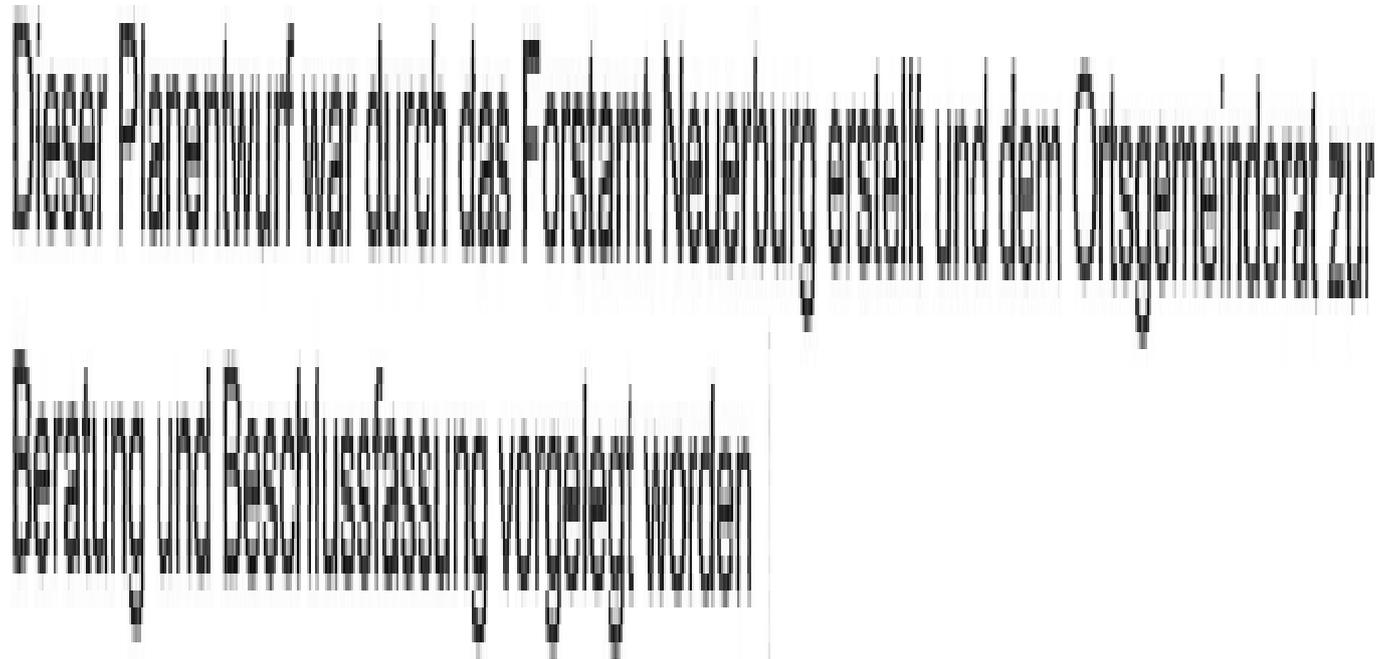
Voraussichtliches Ergebnis 2016

GESCHAEFTSBE-REICH	GESCHAEFTSSEGMENT	PLAN Ertrag	PLAN Auf-wand	PLAN Ergebnis	IST- Ertrag	IST Auf-wand	IST - Ergebnis	Abwei-chung IST zu PLAN Ergebnis
Holz	Produktion	0	9.325	-9.325	0	15.145	-15.145	-5.820
	Verkauf	15.256	0	15.256	24.997	0	24.997	9.741
Holz Ergebnis		15.256	9.325	5.931	24.997	15.145	9.852	3.921
sonstiger Forstbetrieb	Waldbegründung	0	2.500	-2.500	0	4.719	-4.719	-2.219
	Waldpflege	0	0	0	0	400	-400	-400
	Waldschutz gegen Wild	0	600	-600	0	1.579	-1.579	-979
	Versicherung u. Umweltvorsorge	0	500	-500	0	143	-143	357
	Übrige interne Leistungen	0	5.060	-5.060	0	6.619	-6.619	-1.559
sonstiger Forstbetrieb	Ergebnis	0	8.660	-8.660	0	13.460	-13.460	-4.800
Beträge der Kommune	Beträge der Kommune	0	1.823	-1.823	0	0	0	1.823
Beträge der Kommune	Ergebnis	0	1.823	-1.823	0	0	0	1.823
Gesamtergebnis		15.256	19.808	-4.552	24.997	28.605	-3.607	945

voraussichtliches Gesamtergebnis 2016				Ertrag	Auf-wand	Ergeb-nis	Abwei-chung	
Holz	Verkauf			3.500		3.500	7.421	
sonstiger Forstbetrieb	Waldbegründung				375	-375	-2.594	
	Waldschutz gegen Wild				375	-375	-1354	
voraussichtliches	Gesamtergebnis 2016	15.256	19.808	-4.552	28.497	29.355	-858	3.694

Anschließend gab Herr Hubertus das voraussichtliche Ergebnis 2016 bekannt, das sehr wahrscheinlich wie folgt aussehen wird:

Danach wurde der folgende Forstwirtschaftsplan 2017 im Einzelnen kurz von Herrn Hubertus erläutert.



Forstwirtschaftsplan 2017		Gesamt		Produkt 55510	
Position	Einheit	2017	2018	2017	2018
1.000	Stück	1000	1000	1000	1000
2.000	Stück	2000	2000	2000	2000
3.000	Stück	3000	3000	3000	3000
4.000	Stück	4000	4000	4000	4000
5.000	Stück	5000	5000	5000	5000
6.000	Stück	6000	6000	6000	6000
7.000	Stück	7000	7000	7000	7000
8.000	Stück	8000	8000	8000	8000
9.000	Stück	9000	9000	9000	9000
10.000	Stück	10000	10000	10000	10000

Finanzielle Auswirkungen

Die Ansätze des Forstwirtschaftsplanes stellen die Vorgabe für die Haushaltsplanung im Produkt 55510 -Kommunale Forstwirtschaft - dar. Diese werden in den Produkthaushaltsplan übernommen.

Beschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt den Forstwirtschaftplan, wie im Entwurf vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Entspricht: einstimmig angenommen

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung des Forstwirtschaftsplanes 2018

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Der Planentwurf wurde durch das Forstamt Neuerburg erstellt und wird dem Ortsgemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Nach vorheriger Terminabsprache war der zuständige Revierleiter Herr Hubertus zu diesem Tagesordnungspunkt anwesend.

Herr Hubertus erklärte, dass im Jahre 2018 beabsichtigt ist, ca. 550 fm „schwaches“ Laubholz in Hanglage zu ernten, was natürlich ein geringeres Ertragsergebnis zur Folge hat. Für Neuanpflanzungen ist ein Betrag in Höhe von 5.000 € vorgesehen. Zum Wildschutz müsse u.a. ein kleines Gatter errichtet werden. Hier belaufen sich die Kosten auf voraussichtlich 1.200 €.

Die übrigen Internen Kosten haben sich um ca. 1.500 € zu den Vorjahren erhöht. Hierzu führte Herr Böhmer, Leiter des Forstamtes Neuerburg, an, dass es sich um Revierdienstkosten handelt. Das Forstrevier Neuerburg ist ca. 700 ha verkleinert worden, da einige Verträge im Privatwaldbereich 2014 gekündigt wurden und eine organisatorische Neuordnung erfolgen musste. Betroffen sind hauptsächlich die Forstreviere Mettendorf, Neuerburg und Geichlingen. Die Ortsbürgermeister sollten ein entsprechendes Schreiben an die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt an der Weinstraße versenden und um Neustrukturierung des Forstreviers bitten. Hierzu wird es einen Tagesordnungspunkt in der nächsten Gemeinderatssitzung geben.

Abschließend gab der Revierförster an, dass das Betriebsergebnis von -10.351 € sehr sicher geplant sei. Vermutlich werde ein besseres Ergebnis erreicht.

Im Einzelnen sieht der Forstwirtschaftsplan 2018 wie folgt aus:

	Menge fm	GESCHAEFTSSEGMENT		
		Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €
Holz				
Produktion	550	0	16.907	
Verkauf	497	22.867	0	
Ergebnis Holz		22.867	16.907	5.960
sonstiger				
Forstbetrieb				
Sachgüter				
Waldbegründung			5.000	-5.000
Waldpflege				
Waldschutz gegen Wild			1.200	-1.200
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			500	-500
Naturschutz und Landschaftspflege				
Erholung und Walderleben				
Umweltbildung				
Jagd				
Wege			1.000	-1.000
Leistungen für Dritte				
Übrige behördliche aufgaben				
Übrige interne Leistungen			6.524	-6.524
Übriger Forstbetrieb				
Waldkalkung				
Sonstige Investitionen				
Projekte				
Wechselweiser Einsatz				
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		0	14.224	-14.224
Ergebnis Forstbetrieb variabel		22.867	31.131	-8.264
Beträge der Kommune				
Beträge der Kommune			2.087	-2.087
Abschreibungen				
Ergebnis Beträge der Kommune		0	2.087	-2.087
Betriebsergebnis nach LWaldG		22.867	33.218	-10.351

Dieser Planentwurf wurde ebenfalls durch das Forstamt Neuerburg erstellt und dem Ortsgemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Ansätze des Forstwirtschaftsplanes stellen die Vorgabe für die Haushaltsplanung im Produkt 55510 -Kommunale Forstwirtschaft - dar. Diese werden in den Produkthaushaltsplan übernommen.

Beschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt den Forstwirtschaftsplan 2018, wie im Entwurf vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Entspricht: einstimmig angenommen

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung über das Forsteinrichtungswerk 2017

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Für den Gemeindewald läuft 2017 das bestehende Forsteinrichtungswerk ab. Dieses ist erneut zu beauftragen. Die Forsteinrichtung wird für körperschaftliche Betriebe zu 100 % der förderfähigen Kosten bezuschusst. Anfallende Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig. Die Forsteinrichtung kann über die staatliche Forsteinrichtung oder über private Sachverständige beauftragt werden. Im Falle der Beauftragung privater Sachverständiger müssen allerdings die anfallende Mehrwertsteuer von der Ortsgemeinde selbst gezahlt werden. Bei staatlichen Forsteinrichtungen fällt keine Mehrwertsteuer an. Das Forsteinrichtungswerk stellt für eine 10-jährige Betriebsplanung (2017 bis 2026) die Grundlage für die jährlichen Wirtschaftspläne dar.

Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung des Forsteinrichtungswerkes erfolgt in den jeweiligen Forstwirtschaftsplänen.

Beschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt die Forsteinrichtung über die staatlichen Mitarbeiter (Zentralstelle der Forstverwaltung) durchführen zu lassen. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt die entsprechende Erklärung gegenüber der Forstverwaltung abzugeben (Anlage zum Schreiben vom 11.10.2016).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Entspricht: einstimmig angenommen

TOP 6**Tourismusfinanzierung; Änderung der Rechtsgrundlagen zur Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen**

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Mit dem Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG), welches am 01.01.2016 in Kraft getreten ist, wurde u.a. die Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung von Beiträgen zur Finanzierung der kommunalen Tourismusförderung in § 12 KAG neu geregelt.

Die Änderungen beziehen sich auf die Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen (neu: Tourismusbeiträge) und Kurbeiträgen (neu: Gästebeiträge) und betreffen insbesondere den Kreis der erhebungsberechtigten Kommunen, den beitragsfähigen Aufwand und den beitragspflichtigen Personenkreis.

In der Gemeinde Mettendorf wird bis dato der Fremdenverkehrsbeitrag A erhoben.

Fremdenverkehrsbeitrag A (neu: Tourismusbeitrag):

Der Fremdenverkehrsbeitrag A kann erhoben werden, um die der Gemeinde entstehenden Kosten für die Werbung, Herstellung und der Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen zu decken. Beitragspflichtig ist jede selbstständig tätige Person und jedes Unternehmen, denen in der jeweiligen Gemeinde durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages A bildet § 12 Abs. 1 KAG in Verbindung mit der Beitragssatzung der Gemeinde Mettendorf. Die Beitragssatzung der Gemeinde Mettendorf stammt aus dem Jahr 1987 (in § 4 Abs. 2 geändert 2007) und entspricht unabhängig von der aktuellen Rechtsänderung aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung nicht mehr der aktuellen Rechtslage. Insbesondere erfolgt die Veranlagung der Betriebe beim Fremdenverkehrsbeitrag A nicht nach Umsatz sondern noch durch Schätzung.

Die Beitragssatzung gilt aufgrund einer Übergangsregelung nur noch bis zum 31.12.2016 fort.

Der Gemeinde- und Städtebund hat in einem Schreiben vom 27.06.2016 über die Voraussetzungen für die zukünftige Erhebung von Tourismus- und Gästebeiträgen umfassend informiert. Hieraus ist zu entnehmen, dass für die Veranlagung der Tourismusbeiträge ein komplexes und aufwendiges Verfahren erforderlich ist.

Wie alle Entgeltarten unterliegen sowohl der Tourismusbeitrag als auch der Gästebeitrag dem Kalkulationsgebot. Dies setzt zunächst voraus, dass tatsächlich ein beitragsfähiger Aufwand im Haushalt der Gemeinde im Sinne des § 12 KAG vorliegt und dieser (touristische) Aufwand ordnungsgemäß und gerichtlich nachprüfbar kalkuliert wird (Aufwands- und Deckungskalkulation).

2. Gästebeitrag

Beim Gästebeitrag (bisher Kurbeitrag/Kurtaxe) haben sich die rechtlichen Grundlagen dergestalt geändert, dass zukünftig nicht nur die Gemeinden, die mit einer Artbezeichnung nach dem Kurortegesetz (z.B. Luftkurort) anerkannt sind, sondern alle Gemeinden, die Aufwendungen für touristische Einrichtungen haben, den Gästebeitrag erheben können.

Vervierfachung des bisherigen Verwaltungsaufwandes führen werde und damit in erheblichem Maße Verwaltungspersonal binden werde.

Darüber hinaus sei zu erwarten, dass es zu häufigen Weigerungen der potentiell beitragspflichtigen selbstständig erwerbstätigen Personen und Unternehmen kommen werde, die verlangten Umsatzzahlen anzugeben.

Aus verwaltungsökonomischer Sicht lohne sich die Einführung eines Tourismusbeitrages für gewöhnlich nur in den wirtschaftlich voll auf Tourismus ausgerichteten Kur- bzw. Ferienorten

Im Ergebnis kommt Herr RA Elmenhorst in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass der Tourismusbeitrag für die Gemeinden der Verbandsgemeinde Südeifel unter dem Aspekt rechtssicherer Abgabenerhebung wenig geeignet und ferner unter dem Aspekt verwaltungsökonomischer Einnahmeerzielung unter den gegebenen landesgesetzlichen und touristisch-örtlichen Bedingungen generell nicht geeignet sei.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, in der Gemeinde Mettendorf und den übrigen bisher hebeberechtigten Gemeinden auf die Einführung eines Tourismusbeitrages zu verzichten.

Die Gemeinde Mettendorf hatte in den vergangenen Jahren durchschnittlich ca. 4.300 € jährlich an Einnahmen durch die Veranlagung der selbstständig tätigen Personen und Unternehmen mit dem Fremdenverkehrsbeitrag A.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen die Einnahmeausfälle bei Verzicht auf die Einführung des Tourismusbeitrages durch eine Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes zu kompensieren.

Die Bemessung des Tourismusbeitrages hat zukünftig dergestalt zu erfolgen, indem der von dem einzelnen Beitragspflichtigen individuell erzielte Jahresumsatz (aus ermittlungstechnischen Gründen derjenige des Vorjahres) mit einem in der Satzung bestimmten betriebsart-spezifischen %-Satz für den tourismusbedingten Teil des Umsatzes (sog. Vorteilssatz) und einem weiteren betriebsart-spezifischen %-Satz für die typische Mindestgewinnspanne (sog. Gewinnsatz) multipliziert werden.

Zur Beurteilung der Frage, ob zukünftig die Erhebung eines Tourismusbeitrages in den Gemeinden der Verbandsgemeinde Südeifel einerseits verwaltungsökonomisch, andererseits rechtssicher zur Anwendung kommen kann, hat die Verwaltung ein Kurzgutachten durch Herrn RA Elmenhorst, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, erstellen lassen.

In dem Gutachten, das dieser Vorlage ebenfalls beigefügt ist, wird ausgeführt, dass die laufende Berechnung des Tourismusbeitrages nach Umsatz, Vorteilssatz und Gewinnsatz bis zu einer

Seitens der Verwaltung wird vorerst vorgeschlagen, den Gewerbesteuerhebesatz von 380 auf 385 Prozentpunkte zu erhöhen. Diese Mittel fließen komplett in den Allgemeinen Haushalt und finden bei der Umlage keine Berücksichtigung.

Aus dem Rat kam die Anregung, die noch vorhandenen Mittel des Fremdenverkehrsbeitrages aus dem Jahre 2016 zweckgebunden in den Haushalt 2017 zu überführen, so dass eine Rücklage bezüglich der Sanierung des Grillhüttendaches vorhanden ist.

Betriebe mussten angeschrieben werden und ihren Jahresumsatz gegenüber der Gemeinde/Verwaltung erklären. Auf dieser Basis müsste nach einem aufwendigen Verfahren der jeweilige Beitrag berechnet werden. Zur Rechtssicherheit müsste dem ganzen Verfahren noch eine gerichtlich nachprüfbar Aufwands- und Deckungskalkulation zugrunde gelegt werden. Es kann nur ein solcher Betrag in der Summe über alle Betriebe verteilt veranlagt werden, der auch dem tatsächlich erbrachten touristischen Aufwand entspricht. Aus diesen Gründen und vor allem wegen des „Bürokratiemonsters“ macht es keinen Sinn weiterhin den Tourismusbeitrag zu veranlagern.

Wegen eines Prädikatsvorbehaltes konnte bisher in Mettendorf kein Kurbeitrag B erhoben werden. Durch Einführung des Gästebeitrages und Wegfall des Prädikationsvorbehaltes kann Mettendorf diesen nun erheben. Pro Übernachtung könnte pro Person 1,- € erhoben werden. Bei einem Beherbergungsbetrieb in Mettendorf wäre dies aus diversen Gründen ebenfalls nicht sinnvoll. Seitens der Verwaltung ist geplant, den Gästebeitrag für alle Gemeinden insgesamt zu erheben und diese dann entsprechend zu beteiligen. Im Vorfeld sind aber noch Gespräche mit den Gemeindevertretern erforderlich.

Beitragspflichtig sind alle Personen, die in einer Gemeinde Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, also Gäste/Touristen, die in der Gemeinde übernachten und die Möglichkeit haben, Einrichtungen die ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienen, zu benutzen.

So könnte auch die Gemeinde Mettendorf zukünftig grundsätzlich einen Gästebeitrag erheben.

Gemäß § 12 Abs. 5 KAG kann auch die Verbandsgemeinde Gästebeiträge erheben, soweit sie die Aufgabe der Tourismusförderung gemäß § 67 Gemeindeordnung übernommen hat. Dies sollte jedoch nur dann erfolgen, wenn die Ortsgemeinden auf ihr Heberecht verzichten.

Derzeit wird geprüft, ob ggf. die Einführung eines Gästebeitrages auf der Ebene der Verbandsgemeinde in Betracht kommen könnte. U.a. sind hierzu Gespräche mit allen Gemeinden, die Aufwendungen für den Tourismus haben und den Gästebeitrag zukünftig erheben könnten, zu führen.

Ergänzend gab der Büroleiter der VGV Südeifel, Herr Stadler, noch folgende Erklärungen ab: Alle Selbständigen und Gewerbetreibenden (insgesamt 66 Betriebe) in der Gemeinde Mettendorf haben bis dato den sogenannten Fremdenverkehrsbeitrag A, der sich ab dem Jahr 2017 Tourismusbeitrag nennt, aufgrund einer Satzung aus dem Jahr 1987 gezahlt. Das neue Veranlagungsverfahren hat nach Umsatz und nicht mehr wie bisher nach Schätzung zu erfolgen. Zukünftig müsste die Berechnung auf der Grundlage des erzielten Jahresumsatzes erfolgen. Die

Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Wegfall der Veranlagung der selbstständig tätigen Personen und Unternehmen ab dem Jahr 2017 mit dem Fremdenverkehrsbeitrag A ist mit Einnahmeverlusten in Höhe von ca. 4.300 € p.a. zu rechnen, die durch eine Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes kompensiert werden sollten.

Beschluss

Der Gemeinderat beschloss die Entscheidung bezüglich der Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes bis zur Haushaltssitzung Anfang 2017 zurück zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Entspricht: einstimmig angenommen

TOP 7

Bauwerksprüfung nach DIN 1076

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Vor dem Hintergrund eines älter werdenden Bauwerksbestandes und des stetig wachsenden Verkehrsaufkommens bekommt die Prüfung der Ingenieurbauwerke immer größere Bedeutung. Grundlage für die Überwachung und Prüfung der vorhandenen Brücken ist die DIN 1076 die als derzeit gültige Ausgabe November 1999 den Titel „Ingenieurbauwerke m Zuge von Straßen und Wegen, Überwachung und Prüfung“ trägt. In der DIN 1076 ist geregelt, was mit welchem Aufwand und mit welcher Qualifikation wie, wie oft und von wem zu prüfen ist. Die regelmäßige Prüfung und Überwachung stellt eine fortlaufende Erfassung des Zustandes der Bauwerke sicher. Hierdurch sollen Mängel und Schäden rechtzeitig erkannt werden, bevor sie zu einer Gefahr werden. Die bei Bauwerksprüfungen mindestens durchzuführenden Leistungen sind in der DIN 1076 aufgeführt und vom Prüfer bzw. Überwacher entsprechend der bauwerksspezifischen Besonderheiten anzupassen. Die DIN 1076 ist somit das grundlegende technische Regelwerk für die Erfassung des Zustands von Ingenieurbauwerken.

Zu Ingenieurbauwerken zählen:

- **Brücken**
die als Überführung von Verkehrswegen, Gewässer und tiefer liegende Gelände dienen, und zwar nur dann, wenn ihre lichte Weite zwischen den Widerlagern mehr als 2 m beträgt.
- **Tunnel**
Tunnelbauwerke zählen zu den Ingenieurbauwerken, wenn sie dem Verkehr dienen, und zwar sind damit alle geschlossenen Tunnelbauwerke gemeint, unabhängig von ihren Abmessungen.

- **Stützmauern**

Die Stützbauwerke sind nur dann mit einzubeziehen, wenn sie Stützfunktionen gegenüber dem Erdreich, gegenüber von Straßenkörpern oder Gewässern ausüben und eine sichtbare Mindesthöhe von 1,50 m besitzen.
Lärmschutzwände mit einer sichtbaren Höhe von über 2 m.

Bauwerke die keine Ingenieurbauwerke im Sinne der Norm sind:

- Durchlässe mit einer Öffnung bzw. lichten Weite von weniger als 2m
- Einfache Rohrmasten für Signalanlagen oder Verkehrszeichen
- Entwässerungsanlagen
- Stützbauwerke mit weniger als 1,5 m sichtbarer Höhe
- Lärmschutzwände mit weniger als 2 m sichtbarer Höhe
- Steilwände
- Erdbauwände
- Drahtgitterkörbe mit Steinfüllungen, (Gabionen)

Die Ingenieurbauwerke sind alle 6 Jahre einer Hauptprüfung und alle 3 Jahre einer einfachen Prüfung zu unterziehen.

Sonderprüfungen sind nach größeren, den Zustand der Ingenieurbauwerke beeinflussenden Ereignissen, durchzuführen. Hierbei handelt es sich um Prüfungen infolge von Hochwassereinflüssen, Unfällen oder außergewöhnlichen Beschädigungen infolge Anpralls. Die Sonderprüfung ersetzt weder die Haupt-, noch die einfache Prüfung.

Es ist beabsichtigt eine Sammelausschreibung für 2016/17 im Bereich der Verbandsgemeinde Südeifel durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Gemäß Leistungsverzeichnis sind in der Gemarkung Mettendorf folgende Bauwerke betroffen:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------|
| • Brücke „Im Weidig“ | Kosten: 1.500,- € |
| • Fußgängerbrücke am Rasensportplatz | Kosten: 1.000,- € |
| • Brücke „Im Brückenpesch“ | Kosten: 1.500,- €. |

Vom Rat wurde festgestellt, dass die Fußgängerbrücke am Gewerbegebiet nicht mit aufgeführt war. Dies müsste ebenfalls in die Prüfung mit aufgenommen werden.

Bei den Kosten handelt es sich um laufenden Aufwand, der entsprechend über den Ergebnishaushalt zu finanzieren ist.

Soweit es sich um Bauwerke an Wirtschaftswegen handelt, stellen die Kosten beitragsfähigen Aufwand dar, der über Beiträge bzw. Zuweisung der Jagdgenossenschaft zu finanzieren ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. beiliegendem Bericht des Ministeriums die Zuwendungen nach dem LVFGKom und dem LFAG für die dafür in Frage kommenden Bauwerke um 10% reduziert werden, wenn eine ordnungsgemäße Prüfung nicht nachgewiesen werden kann.

Beschluss

Der Ortsgemeinderat stimmt der regelmäßigen Prüfung der betroffenen Bauwerke, auch der Fußgängerbrücke am Gewerbegebiet, zu. Die Verwaltung wird ermächtigt, zu den Prüfungen bis auf weiteres turnusgemäß Preisanfragen geeigneter Anbieter einzuholen und die Leistungen jeweils an den Mindestbietenden zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Entspricht: einstimmig angenommen

Der 1. Ortsbeigeordnete äußerte den Wunsch, zu den Prüfungen mit eingeladen zu werden.

TOP 8

Anfragen und Mitteilungen

Mitteilungen des Ortsbürgermeisters:

- Der Bescheid der Kreisverwaltung des Eifelkreises über die Gemeindebeteiligung am Personalkostenanteil des Eifelkreises Bitburg-Prüm 2015 für die KITA Mettendorf ist eingegangen. Auf der Grundlage des § 12 Absatz 6 KitaG hat der Jugendhilfeausschuss die Richtlinien des Eifelkreises Bitburg-Prüm über die Beteiligung des Eifelkreises und der kreisangehörigen Gemeinden an den Personalkosten von Kindertagesstätten beschlossen. Unter Berücksichtigung dieser Richtlinie ergibt sich für die Ortsgemeinde Mettendorf eine Beteiligung in Höhe von 30.229,19 Euro.
- Von der Fachkraft für Jugendarbeit in der VG Südeifel, Herrn Holger Stodulka, sind zwei Einladungen an alle interessierten Ratsmitglieder für die Veranstaltung Drogen im „Augen“-Blick am 26.11.2016 in der Stadthalle Neuerburg und die Veranstaltung „Multi-Kulti in der Jugendarbeit – Impulse für die Arbeit vor Ort“ am 22.11.2016 in der VGV Arzfeld zugesandt worden.
- Am 24.10.2016 fand auf dem Mettendorfer Friedhof eine Grabmalüberprüfung durch Herrn Bausachverständigen, Manfred Becker, Dipl.-Ing., Sportplatzstraße 27 in 61279 Grävenwiesbach, statt. Es kam zu insgesamt 29 Beanstandungen. Die Verwaltung wird in Kürze alle Nutzungsberechtigten der nicht standfesten Grabmale anschreiben und unter Fristsetzung um entsprechende Behebung bitten. Mit dem Sachverständigenbüro wurde vereinbart, dass die jährliche Prüfung in 2017 so rechtzeitig mitgeteilt wird, dass der Zeitraum der Prüfung im Mitteilungsblatt unter der Rubrik der jeweiligen Ortsge-

meinde frühzeitig veröffentlicht werden kann. Weiterhin wird dann darauf hingewiesen, dass, wenn gewünscht, auch die Möglichkeit besteht an der Prüfung teilzunehmen.

Allgemeine Mitteilungen und Anfragen aus dem Rat:

- Wie ist der Stand des Projektes „Zukunfts-Check Dorf“?
Antwort: Die Arbeitsgruppen haben ihre Tätigkeiten aufgenommen. Ein nächstes Treffen ist für Anfang 2017 geplant. Der angedachte Zeitplan konnte nicht eingehalten werden, da sich zu wenige Personen zwecks Mitarbeit gemeldet haben bzw. zwischenzeitlich wieder ausgeschieden sind.
- Die Brückengeländer an den qualifizierten Straßen innerhalb der Ortslage müssten gereinigt bzw. neu angestrichen werden.
Antwort: Die Bitte wird an die zuständige Straßenmeisterei bzw. den LBM Gerolstein weitergeleitet.
- Die Blumenbeete in der Straße „Fausenburg“ müssten in Ordnung gebracht werden.
Antwort. Es wird abgeklärt in wessen Zuständigkeit die Pflege liegt und es wird um Abhilfe gebeten bzw. es wird Abhilfe geschaffen.

- Das Geländer an der Fußgängerbrücke in Höhe des Gewerbegebietes müsste überprüft und u. U. repariert werden.
Antwort: Die Gemeindearbeiter werden entsprechend beauftragt.
- In der Kapellenstraße wurde die Rissesanierung immer noch nicht gänzlich durchgeführt.
Antwort: Dies war nicht bekannt. Es war davon ausgegangen worden, dass die Angelegenheit gänzlich erledigt sei. Eine Überprüfung erfolgt und eine Nachbesserung wird angeregt.
- Ist ein neuer Hausmeister fürs DGH gefunden?
Antwort: Die gemeinsame Ausschreibung mit der Kirchengemeinde verlief erfolglos. Da der Vorsitzende Anfang 2017 pensioniert wird, wird er die Hausmeistertätigkeit teilweise wahrnehmen. Die Einstellung einer weiteren Kraft wird somit entbehrlich, da die erforderlichen Pflegemaßnahmen durch die Gemeindearbeiter durchgeführt werden.
- Wann erfolgt die Verlegung des Radweges am Ortseingang aus Richtung Enzen gesehen, die bei der Verkehrsschau durch die Verkehrskommission in Erwägung gezogen und durch den Gemeinderat gewünscht wurde?
Antwort: Anscheinend ist noch nichts geschehen. Bei der Verwaltung wird nachgefragt und über das Ergebnis berichtet.
- Ein neues Baugebiet sollte schnellst möglich auf den Weg gebracht werden. Da bereits Unterlagen über das Gebiet „Auf Horaul“ vorliegen, sollte geprüft werden, ob nicht in diesem Bereich ein neues Baugebiet möglich ist?
Antwort: Ein Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter der VGV Südeifel wird gesucht.
- Könnte in diesem Zusammenhang auch geprüft werden, ob die beiden restlichen Baugrundstücke im Baugebiet „Auf der Lehmkaul“ billiger verkauft werden können, um diese Baulücken zu schließen?
Antwort: Dies wird ebenfalls abgeklärt.